

Gebührenordnung der Universität St.Gallen

vom 27. Februar 2006 (Stand 1. August 2026)

Der Universitätsrat der Universität St.Gallen

erlässt

gestützt auf Art. 9 Abs. 1 Bst. h und Art. 33 des Gesetzes über die Universität St.Gallen vom 26. Mai 1988¹

als Gebührenordnung:²

I. Grundsätze

(1.)

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieser Erlass regelt die Erhebung:

- a)* von Gebühren bei immatrikulierten Studierenden und Studienbewerberinnen und Studienbewerbern sowie übrigen Teilnehmenden an Lehrveranstaltungen³ für die Inanspruchnahme von Leistungen im universitären Studien- und Prüfungsbetrieb;
- b) von Administrativ-, Benützungs- und übrigen Gebühren.

Art. 2 Festsetzung: Zuständigkeit, Bemessung

¹ Der Universitätsrat setzt die von der HSG erhobenen Gebühren fest.

² Mit Ausnahme der Immatrikulationsgebühren und Kolleggelder können die Gebühren im Sinn dieses Erlasses kostendeckend bemessen werden.

Art. 3 Gebührenreglement und -tarife

¹ Art und Höhe der Gebühren sowie gegebenenfalls deren Zusammensetzung und Verteilungsschlüssel sind im Gebührenreglement als Anhang zu diesem Erlass geregelt.

² Die Administrativ- und Benützungsgebühren der HSG sind in besonderen Gebührentarifen festgehalten.

1 sGS 217.11.

2 Abgekürzt GebR. nGS 41–41. Vom Universitätsrat erlassen am 27. Februar 2006; von der Regierung genehmigt am 2. Mai 2006; in Vollzug ab 3. Mai 2006.

3 Im Sinn von Art. 15 des Universitätsstatuts vom 30. August 2024, sGS 217.15.

II. Status der immatrikulierten Studierenden

(2.)

Art. 4 *Status der immatrikulierten Studierenden, Urlaubsgründe*

¹ Bei den immatrikulierten Studierenden werden folgende Status unterschieden:

- a) regulär immatrikulierte Studierende;
- b) immatrikulierte Studierende im Urlaub;
- c) Doktorierende;
- d)* regulär immatrikulierte Langzeitstudierende;
- e)* immatrikulierte Studierende in einem Semester mit reduzierter Studiengebühr.

² Studierende nach Abs. 1 Bst. b dieser Bestimmung erbringen den Nachweis, dass sie ordnungsgemäss vom Belegen von Lehrveranstaltungen dispensiert sind. Als Dispensationsgründe gelten insbesondere Militärdienst, Krankheit, Unfall, Mutterschaft sowie das Absolvieren von nicht curricularen Praktika. Einzelheiten werden in einem speziellen Merkblatt, erlassen von der Verwaltungsdirektion, geregelt.*

^{2bis} Studierende nach Abs. 1 Bst. e dieser Bestimmung erbringen den Nachweis, dass sie sich ordnungsgemäss für ein Semester mit reduzierter Studiengebühr qualifizieren. Die Gründe können von der erweiterten Universitätsleitung in den Studienvorschriften festgelegt werden.*

³ Doktorierende vor der Promotion werden wie immatrikulierte Studierende nach Abs. 1 Bst. b dieser Bestimmung behandelt.*

^{3bis} Studierende nach Abs. 1 Bst. d dieser Bestimmung sind Studierende, für die nach Art. 14 der Interkantonalen Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997⁴ keine Zahlungspflicht mehr besteht.*

⁴ Immatrikulierte Studierende nach Abs. 1 Bst. b dieser Bestimmung können keine veranstaltungsabhängigen Credits erwerben. Der Anspruch auf den Nachholtermin für Prüfungen bleibt vorbehalten.*

III. Studiengebühren

(3.)

1. Anmelde- und Immatrikulationsgebühren

(3.1.)

Art. 5 *Anmelde- und Bearbeitungsgebühr*

¹ Bei der Anmeldung für die Zulassung an die HSG ist eine Anmelde- und Bearbeitungsgebühr zu entrichten.

⁴ sGS 217.81.

² Davon ausgenommen sind Studierende der Master-Stufe Humanmedizin, die von der Universität Zürich an die HSG übertreten.*

Art. 6 Immatrikulationsgebühr

¹ Führt die Anmeldung zur Immatrikulation, gilt die Anmelde- und Bearbeitungsgebühr als Immatrikulationsgebühr.

² ...*

2. Kollegelder

(3.2.)

Art. 7 Grundgebühr*

¹ Das Kolleggeld wird von den immatrikulierten Studierenden semesterweise erhoben.

² Immatriculierte Studierende im Urlaub sind von der Entrichtung eines Kolleggeldes befreit.

³ Immatriculierte Studierende in einem Semester mit reduzierter Studiengebühr bezahlen ein reduziertes Kolleggeld.*

3. Prüfungsgebühren

(3.3.)

Art. 8 Regulär immatrikulierte Studierende und Doktorierende

¹ Die regulär immatrikulierten Studierenden entrichten eine semesterweise, die Doktorierenden eine Gesamtgebühr. Letztere kann im Gebührenreglement in Teilgebühren aufgliedert werden.

² Immatriculierte Studierende im Urlaub sind von der Entrichtung einer Prüfungsgebühr befreit.

³ Immatriculierte Studierende in einem Semester mit reduzierter Studiengebühr bezahlen eine reduzierte Prüfungsgebühr.*

4. Semestergebühren

(3.4.)

Art. 9 Immatriculierte Studierende

¹ Die immatrikulierten Studierenden entrichten je Semester für die Teilnahme am Lehrbetrieb eine Gebühr.*

² ...*

217.43

³ Als Semestergebühren im Sinne dieses Artikels gelten einerseits die Abgaben für Leistungen der HSG und andererseits die Beiträge an die Studentenschaft und an studentische Selbsthilfeorganisationen. Der Universitätsrat legt den Verteilschlüssel im Gebührenreglement fest.

*Art. 10 Andere Teilnehmende an Lehrveranstaltungen**

¹ Für Hospitierende wird die Gebühr je belegte Wochenstunde festgesetzt.*

² Die Teilnehmenden an Lehrveranstaltungen der Weiterbildung bezahlen die vom Veranstalter festgelegte Abgeltung.*

³ Die Besucherinnen und Besucher öffentlicher Lehrveranstaltungen entrichten je Semester eine Pauschalgebühr; im Rahmen der Rechtsanwaltsausbildung an der HSG wird je belegte Lehrveranstaltung eine Gebühr erhoben.*

IV. Weitere Gebühren

(4.)

Art. 11 Administrativgebühren

¹ Die Gebühren für die Erbringung von Verwaltungsleistungen durch die HSG sind in einem besonderen Tarif festgesetzt.

Art. 12 Benützungsgebühren

¹ Die Benützung der Infrastruktur und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der HSG sind gebührenpflichtig.

² Art und Höhe der Benützungsgebühren sind in besonderen Tarifen geregelt. Die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor legt gestützt darauf die Benützungsgebühren im Einzelfall fest.*

Art. 13 Entscheidgebühren, übrige Gebühren

¹ Der Universitätsrat legt im Gebührenreglement den Rahmen der von den universitären Rechtspflegeorganen festzusetzenden Entscheidgebühren fest.

² Das Gebührenreglement bestimmt die Höhe der übrigen in Erlassen der Universität vorgesehenen Gebühren.

V. Gebührenerlass

(5.)

Art. 14 *Studiengebühren: Befreiung, Erlass oder Stundung*

¹ Keine Studiengebühren nach Abschnitt III dieses Erlasses haben im Rahmen eines Austauschprogramms an der HSG immatrikulierte Studierende zu entrichten.*

² Studierende, die nicht über ein reguläres HSG-Austauschprogramm an einer Gastuniversität ein Austauschsemester absolvieren (Freemover), bezahlen anstelle der Studiengebühren nach Abschnitt III dieses Erlasses eine reduzierte Gebühr.*

³ Der Erlass für Studierende in Double-Degree-Programmen wird im jeweiligen Vertrag mit der Partneruniversität geregelt.

⁴ Die Studiensekretärin oder der Studiensekretär kann in besonderen Fällen die Gebühren auf Gesuch hin stunden oder ganz oder teilweise erlassen.*

VI. Schlussbestimmungen

(6.)

Art. 15 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Die Gebührenordnung der Universität St.Gallen vom 21. Juni 1999⁵ wird aufgehoben.

Art. 16 *Vollzugsbeginn*

¹ Dieser Erlass wird nach Genehmigung der Regierung ab 3. Mai 2006 angewendet.

5 nGS 39–111 (sGS 217.43).

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	41-41	27.02.2006	03.05.2006
Art. 1, Abs. 1, a)	geändert	2025-050	21.02.2025	01.08.2026
Art. 4, Abs. 1, d)	eingefügt	2014-050	29.04.2013	01.08.2014
Art. 4, Abs. 1, d)	geändert	2025-050	21.02.2025	01.08.2026
Art. 4, Abs. 1, e)	eingefügt	2025-050	21.02.2025	01.08.2026
Art. 4, Abs. 2	geändert	2014-050	29.04.2013	01.08.2014
Art. 4, Abs. 2	geändert	2019-050	29.04.2019	01.08.2019
Art. 4, Abs. 2 ^{bis}	eingefügt	2025-050	21.02.2025	01.08.2026
Art. 4, Abs. 3	geändert	2014-050	29.04.2013	01.08.2014
Art. 4, Abs. 3 ^{bis}	eingefügt	2014-050	29.04.2013	01.08.2014
Art. 4, Abs. 4	geändert	2014-050	29.04.2013	01.08.2014
Art. 5, Abs. 2	eingefügt	2019-050	29.04.2019	01.08.2019
Art. 6, Abs. 2	aufgehoben	2019-050	29.04.2019	01.08.2019
Art. 7	geändert	47-3	10.06.2011	keine Angabe
Art. 7, Abs. 3	eingefügt	2025-050	21.02.2025	01.08.2026
Art. 8, Abs. 3	eingefügt	2025-050	21.02.2025	01.08.2026
Art. 9, Abs. 1	geändert	2025-050	21.02.2025	01.08.2026
Art. 9, Abs. 2	aufgehoben	2025-050	21.02.2025	01.08.2026
Art. 10	Artikeltitel ge- ändert	2025-050	21.02.2025	01.08.2026
Art. 10, Abs. 1	geändert	2025-050	21.02.2025	01.08.2026
Art. 10, Abs. 2	geändert	2025-050	21.02.2025	01.08.2026
Art. 10, Abs. 3	geändert	2025-050	21.02.2025	01.08.2026
Art. 12, Abs. 2	geändert	2025-050	21.02.2025	01.08.2026
Art. 14, Abs. 1	geändert	2017-047	08.05.2017	01.08.2017
Art. 14, Abs. 2	geändert	2017-047	08.05.2017	01.08.2017
Art. 14, Abs. 4	geändert	2025-050	21.02.2025	01.08.2026
Anhang 1	Inhalt geändert	2014-050	29.04.2013	01.08.2014
Anhang 1	Inhalt geändert	2017-047	08.05.2017	01.08.2017
Anhang 1	Inhalt geändert	2019-050	29.04.2019	01.08.2019
Anhang 1	Inhalt geändert	2025-050	21.02.2025	01.08.2026

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
27.02.2006	03.05.2006	Erlass	Grunderlass	41-41
10.06.2011	keine Angabe	Art. 7	geändert	47-3
29.04.2013	01.08.2014	Art. 4, Abs. 1, d)	eingefügt	2014-050
29.04.2013	01.08.2014	Art. 4, Abs. 2	geändert	2014-050

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
29.04.2013	01.08.2014	Art. 4, Abs. 3	geändert	2014-050
29.04.2013	01.08.2014	Art. 4, Abs. 3 ^{bis}	eingefügt	2014-050
29.04.2013	01.08.2014	Art. 4, Abs. 4	geändert	2014-050
29.04.2013	01.08.2014	Anhang 1	Inhalt geändert	2014-050
08.05.2017	01.08.2017	Art. 14, Abs. 1	geändert	2017-047
08.05.2017	01.08.2017	Art. 14, Abs. 2	geändert	2017-047
08.05.2017	01.08.2017	Anhang 1	Inhalt geändert	2017-047
29.04.2019	01.08.2019	Art. 4, Abs. 2	geändert	2019-050
29.04.2019	01.08.2019	Art. 5, Abs. 2	eingefügt	2019-050
29.04.2019	01.08.2019	Art. 6, Abs. 2	aufgehoben	2019-050
29.04.2019	01.08.2019	Anhang 1	Inhalt geändert	2019-050
21.02.2025	01.08.2026	Art. 1, Abs. 1, a)	geändert	2025-050
21.02.2025	01.08.2026	Art. 4, Abs. 1, d)	geändert	2025-050
21.02.2025	01.08.2026	Art. 4, Abs. 1, e)	eingefügt	2025-050
21.02.2025	01.08.2026	Art. 4, Abs. 2 ^{bis}	eingefügt	2025-050
21.02.2025	01.08.2026	Art. 7, Abs. 3	eingefügt	2025-050
21.02.2025	01.08.2026	Art. 8, Abs. 3	eingefügt	2025-050
21.02.2025	01.08.2026	Art. 9, Abs. 1	geändert	2025-050
21.02.2025	01.08.2026	Art. 9, Abs. 2	aufgehoben	2025-050
21.02.2025	01.08.2026	Art. 10	Artikeltitel ge- ändert	2025-050
21.02.2025	01.08.2026	Art. 10, Abs. 1	geändert	2025-050
21.02.2025	01.08.2026	Art. 10, Abs. 2	geändert	2025-050
21.02.2025	01.08.2026	Art. 10, Abs. 3	geändert	2025-050
21.02.2025	01.08.2026	Art. 12, Abs. 2	geändert	2025-050
21.02.2025	01.08.2026	Art. 14, Abs. 4	geändert	2025-050
21.02.2025	01.08.2026	Anhang 1	Inhalt geändert	2025-050

Anhang**Gebührenreglement der Universität St.Gallen¹**

1.	Studiengebühren	Fr.
1.1. ²	Anmelde- und Immatrikulationsgebühren	
1.1.1.	Anmelde- und Bearbeitungsgebühr/Immatrikulationsgebühr	268.—
1.1.2. ³	Austauschstudierende im Freemover-Programm auf Bachelor- und Master-Stufe	749.—
1.1.3. ³	Austauschstudierende im Freemover-Programm auf Doktorats-Stufe	375.—
1.2.	Kollegelder	
1.2.1. ²	Grundgebühr je Semester für Studierende der Bachelor-Stufe:	
	a) immatrikulierte Schweizer Studierende:	
	1. regulär immatrikulierte Studierende	1'070.—
	2. regulär immatrikulierte Langzeitstudierende	1'605.—
	3. immatrikulierte Studierende im Urlaubssemester	0.—
	4. immatrikulierte Studierende im Semester mit reduzierter Studiengebühr	107.—
	b) immatrikulierte ausländische Studierende mit gesetzlichem Wohnsitz im Zeitpunkt des Universitätszulassungsausweises (Reifezeugnis, Maturitätsausweis):	
	1. in der Schweiz bzw. im Fürstentum Liechtenstein	
	1.1. regulär immatrikulierte Studierende	1'070.—
	1.2. regulär immatrikulierte Langzeitstudierende	1'605.—
	1.3. immatrikulierte Studierende im Urlaubssemester	0.—
	1.4. immatrikulierte Studierende im Semester mit reduzierter Studiengebühr	107.—
	2. im Ausland	
	2.1. regulär immatrikulierte Studierende	3'103.—
	2.2. regulär immatrikulierte Langzeitstudierende	3'103.—
	2.3. immatrikulierte Studierende im Urlaubssemester	0.—
	2.4. immatrikulierte Studierende im Semester mit reduzierter Studiengebühr	107.—

1 Vgl. Art. 3 der Gebührenordnung der Universität St.Gallen vom 27. Februar 2006, sGS 217.43.

2 Geändert durch V. Nachtrag vom 21. Februar 2025, nGS 2025-050.

3 Eingefügt durch III. Nachtrag vom 8. Mai 2017, nGS 2017-047.

217.43

1.2.2. ¹	Grundgebühr je Semester für Studierende der Master-Stufe: Studierende der Master-Stufe bezahlen die Grundgebühr der Bachelor-Stufe nach Ziff. 1.2.1. zuzüglich einen Zuschlag (von dem Studierende im Urlaubssemester und im Semester mit reduzierter Studiengebühr befreit sind) von	Fr. 214.—
1.2.2. ^{bis2}	Grundgebühr je Semester für Studierende der Master-Stufe Humanmedizin:	
	a) immatrikulierte Schweizer Studierende:	
	1. regulär immatrikulierte Studierende	720.—
	2. regulär immatrikulierte Langzeitstudierende	1'220.—
	b) immatrikulierte ausländische Studierende mit gesetzlichem Wohnsitz im Zeitpunkt des Universitätszulassungsausweises (Reifezeugnis, Maturitätsausweis):	
	1. in der Schweiz bzw. im Fürstentum Liechtenstein	
	1.1. regulär immatrikulierte Studierende	720.—
	1.2. regulär immatrikulierte Langzeitstudierende	1'220.—
	2. im Ausland	9'849.—
1.2.3. ¹	Grundgebühr je Semester für Studierende der Doktorats-Stufe:	
	a) immatrikulierte Schweizer Studierende	535.—
	b) immatrikulierte ausländische Studierende mit gesetzlichem Wohnsitz im Zeitpunkt des Universitätszulassungsausweises (Reifezeugnis, Maturitätsausweis):	
	1. in der Schweiz bzw. im Fürstentum Liechtenstein	535.—
	2. im Ausland	1'017.—
1.3. ¹	Prüfungsgebühren	
1.3.1.	Regulär immatrikulierte Studierende, je Semester Die Prüfungsgebühr wird semesterweise zusammen mit der Grundgebühr erhoben.	107.—
1.3.1. ^{bis}	In einem Urlaubssemester immatrikulierte Studierende, je Semester	0.—
1.3.1. ^{ter}	Im Semester mit reduzierter Studiengebühr immatrikulierte Studierende, je Semester Die Prüfungsgebühr wird semesterweise zusammen mit der Grundgebühr erhoben.	43.—
1.3.2.	Doktorierende	963.—
	Doktorprüfung, Teilgebühren:	
	a) schriftlicher Leistungsnachweis	321.—
	b) Dissertation, Disputation	642.—

1 Geändert durch V. Nachtrag vom 21. Februar 2025, nGS 2025-050.

2 Eingefügt durch IV. Nachtrag vom 29. April 2019, nGS 2019-050.

1.4. ¹	Semestergebühren	Fr.
1.4.1.	Immatrikulierte Studierende	133.50
1.4.2.	Verteilschlüssel	
	a) Leistungen der HSG:	
	Beiträge an die elektronische Kommunikation	37.50
	Bibliothek, übrige universitäre Leistungen	26.—
	Pro Litteris	4.—
	<i>Zwischentotal a)</i>	67.50
	b) Beitrag Studentenschaft	29.—
	c) Beiträge studentische Selbsthilfeorganisationen:	
	Akademischer Sportverband	25.—
	Darlehens- und Stipendienfonds	10.50
	... ²	
	AIESEC	1.50
	<i>Zwischentotal b) und c)</i>	
	<i>(Inkasso durch HSG)</i>	66.—
1.4.3.	Hospitierende (je Wochenstunde)	32.—
1.4.4.	Besucherinnen und Besucher öffentlicher Lehrveranstaltungen (Semesterpauschale)	21.—
1.4.5.	Besucherinnen und Besucher Anwaltsausbildung (je Veranstaltung)	268.—
1.4.6. ³	Gebühren für die Inanspruchnahme von weiteren Leistungen ausserhalb des ordentlichen universitären Studien- und Prüfungsbetriebs	100.— bis 2'000.—

1 Geändert durch V. Nachtrag vom 21. Februar 2025, nGS 2025-050.

2 Aufgehoben durch IV. Nachtrag vom 29. April 2019, nGS 2019-050.

3 Fassung gemäss II. Nachtrag vom 29. April 2013, nGS 2014-050.

217.43

2. Weitere Gebühren	Fr.
2.1. ¹ Rekurs- und Disziplinalggebühren	
2.1.1. Rekursinstanz:	
a) Rekurskommission, Senatsausschuss im Sinn von Art. 41 f. UG	150.— bis 1'500.—
b) Universitätsrat im Sinn von Art. 44 UG	300.— bis 3'000.—
2.1.2. Disziplinarkommission	300.— bis 3'000.—
2.2. Diverse Gebühren	
Habitationsgebühr nach Art. 5 HO	1'000.—

3. Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten

- Die Verwaltungsdirektion legt die Fälligkeit der Gebühren im Sinn dieses Reglements sowie die Zahlungsmodalitäten fest.
- Bei verspäteter Zahlung können Verzugszinsen und Bearbeitungsgebühren in Rechnung gestellt werden.
- Rückerstattungen erfolgen unter Abzug allfälliger Überweisungspesen.

4. Inkrafttreten

- Das Gebührenreglement wird als Anhang zur Gebührenordnung vom 27. Februar 2006 ab 3. Mai 2006 angewendet.
- Es ersetzt das Gebührenreglement vom 12. Mai 2003.

1 Eingefügt durch II. Nachtrag vom 29. April 2013, nGS 2014-050.